



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2014/0128

Der Oberbürgermeister

I/01-010-ca

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.08.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	18.08.2014	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.08.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG)

- Erdgasparallelleitung Waldsiedlung
- Außergerichtlicher Vergleichsvorschlag / Vertragsabschluss

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) in ihrem Schreiben vom 08.07.2014 vorgeschlagene rechtsverbindliche Vereinbarung auf Basis der in dem vorgenannten Schreiben explizit aufgeführten Eckpunkte zu schließen.

gezeichnet:

Buchhorn

In Vertretung
Stein

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 2014/0128
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-
aufsicht vom 26.07.2010**

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Capitain, Daniel; FB 01; 88 09

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Rücknahme der erhobenen Klage der Stadt Leverkusen gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013.

Abschluss einer rechtsverbindlichen Vereinbarung mit der NETG als Betreiber der Erdgasleitung.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Derzeit nicht etatisiert.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

Kostenübernahme für das Planänderungsverfahren. Die konkrete Kostenhöhe ist gegenwärtig nicht zu beziffern. Zahlungsmittel i.H.v. 100.000 Euro werden im Haushalt 2015 bereitgestellt.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

Begründung:

Die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) plant die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath. Im Bereich Leverkusen-Schlebusch/Waldsiedlung verläuft die Trasse unmittelbar entlang der GGS Waldschule sowie der Wohnbebauung.

Der Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasparallelleitung mit vorgenannter Trassenführung entlang der GGS Waldschule und Waldsiedlung wurde am 30.10.2013 gefasst.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat die Verwaltung mit Datum vom 14.01.2014 fristwährend Klage erhoben. Zielsetzung des Klageverfahrens durch die Stadt Leverkusen ist die Verlegung der Trasse mittig zwischen die Bebauungen der Waldsiedlung und Nittum/Schildgen, um eine möglichst große Entfernung zu beiden Wohngebieten und der GGS Waldschule zu erreichen (vgl. Beschluss des Hauptausschusses vom 21.01.2014 zur Vorlage Nr. 2590/2014).

Zur Erreichung dieses Ziels hat sich die Verwaltung entschlossen, nicht nur im Rahmen des Klageverfahrens auf eine Änderung des Trassenverlaufs hinzuwirken, sondern flankierend außergerichtliche Verhandlungen mit der Bezirksregierung Köln und dem Betreiber der Erdgasleitung (Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG – NETG –, Haan und Vorhabenträgerin: Open-Grid-Europe GmbH, Essen) aufzunehmen (vgl. Erklärung des Oberbürgermeisters zu TOP 3 des Hauptausschusses am 11.02.2014 – Anlage der Niederschrift).

Im Zuge der Verhandlungen hat NETG sich bereit erklärt, unter gewissen Voraussetzungen einem außergerichtlichen Vergleich zuzustimmen. Die konkreten Voraussetzungen, die NETG dem Oberbürgermeister zu diesem Zeitpunkt lediglich fernmündlich mitgeteilt hatte, wurden dem Rat des 17. TA in seiner Sitzung am 19.05.2014 dargelegt. Der Rat hat das aufgezeigte Verfahren ausdrücklich begrüßt. Der Oberbürgermeister hat daraufhin angekündigt, den Rat erneut zu befassen, sobald NETG seine Aussagen in schriftlicher Form vorgelegt hat.

Dies ist nunmehr mit Schreiben von NETG vom 08.07.2014 erfolgt. Das darin vorgeschlagene Verfahren verpflichtet bzw. berechtigt – nach vorzunehmendem Vertragsabschluss – beide Seiten, NETG wie auch die Verwaltung, verbindlich zu den aufgezeigten Verfahrensschritten.

Der außergerichtliche Vergleich sieht im Wesentlichen vor, dass die Stadt Leverkusen ihre Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 zurückzieht. Im Gegenzug wird NETG nach Bestandskraft des vorgenannten Planfeststellungsbeschlusses das Planänderungsverfahren zur Umsetzung der von der Stadt Leverkusen vorgeschlagenen Trassenänderung im Bereich der Waldsiedlung/Waldschule vorbereiten. Sämtliche Kosten, die im Rahmen des Planänderungsverfahrens anfallen, trägt die Stadt Leverkusen.

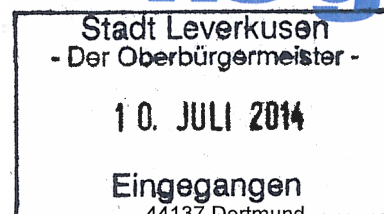
Die detaillierten Eckpunkte und Bestimmungen, die Grundlage des noch zu schließenden Vertrages zwischen NETG und Stadt Leverkusen sein werden, sind dem in Anlage beigefügten Schreiben von NETG vom 08.07.2014 zu entnehmen.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Sachverhaltes und insbesondere des anhängigen Klageverfahrens wird die Vorlage in den laufenden Sitzungsturnus eingebracht.

Anlage/n:

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2014/0128



710
2014
Stadt Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister Buchhorn
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Lu 10/07-14

44137 Dortmund
Kampstraße 49
POSTANSCHRIFT:
Postfach 10 40 42
44040 Dortmund
TELEFON (0231) 91291-1133
TELEFAX (0231) 91291-381133
Mail: netg@thyssengas.com

08. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bezugnehmend auf die in Ihrem Haus geführten Gespräche am 26.02.2014 mit der Technischen Geschäftsführung der Open Grid Europe GmbH (OGE) sowie den Projektleitern des NETG Leitungsbauprojektes der Thyssengas GmbH (TG) und der OGE am 08.04.2014, schlagen wir eine rechtsverbindliche Vereinbarung auf Basis der nachfolgenden Eckpunkte vor:

1. Die Stadt Leverkusen zieht ihre Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 zur NETG Parallelleitung „Horrem – Bergisch-Gladbach II. Bauabschnitt“, Aktenzeichen 25.3.4 - 1/05, unverzüglich zurück.
2. Mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 zur NETG Parallelleitung „Horrem – Bergisch-Gladbach II. Bauabschnitt“, Aktenzeichen 25.3.4 - 1/05, beginnt NETG unverzüglich mit der Vorbereitung eines Planänderungsverfahrens zur Umsetzung der von der Stadt Leverkusen vorgeschlagenen Trassenänderung (genaue Beschreibung in Anlage) in Abstimmung mit der BR Köln als verfahrensführende Behörde. Zu diesem Zweck wird NETG zunächst sämtliche erforderliche Unterlagen erstellen, und anschließend die Planänderung beantragen.
3. Die Stadt Leverkusen sichert zu, im Sinne des Planänderungsvorhabens auf sämtliche Beteiligte und Betroffene zuzugehen und für die Umtrassierung einzutreten. Sie trägt zudem sämtliche Planungskosten, Verwaltungsgebühren und Verfahrenskosten.

4. NETG ist berechtigt, den Planänderungsantrag wieder zurückzuziehen, wenn es im Verlaufe des Planänderungsverfahrens zu unüberwindlichen Planungskonflikten im Bereich der neuen Trasse kommt, die eine Genehmigungsfähigkeit oder bautechnische Umsetzung des Leitungsverlauf unmöglich erscheinen lassen oder mit nicht kalkulierbaren technischen/finanziellen Risiken belasten würden wie insbesondere zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für den neuen Eingriff in Natur und Landschaft, substantielle Einwendungen gleich welcher Art oder negative Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die die Planänderung genehmigungsrechtlich gefährden oder erforderliche privatrechtliche Einigungen zu den gleichen Bedingungen, wie Sie auch für die übrigen von der Trasse Betroffenen gelten (Ermittlung der Höhe der Dienstbarkeitsentschädigung etc.), nicht erzielt werden können. Auch wenn NETG von dieser Berechtigung Gebrauch macht, verbleibt es bei der Verpflichtung der Stadt unter Ziffer 3.

5. Die Vereinbarung gilt als aufgehoben, wenn bis zum 31.12.2015 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 zur NETG Parallelleitung „Horrem – Bergisch-Gladbach II. Bauabschnitt“, Aktenzeichen 25.3.4 - 1/05, keine Bestandskraft erlangt hat.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns Ihr Einverständnis mit den vorstehenden Bestimmungen bestätigten. Bitte kontaktieren Sie uns auch, wenn Sie zu den einzelnen Punkten noch Fragen oder Klarstellungsbedarf haben. Wir würden auf dieser Basis einen Vertrag entwerfen und Ihnen zur weiteren Veranlassung zur Verfügung stellen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern bereit.

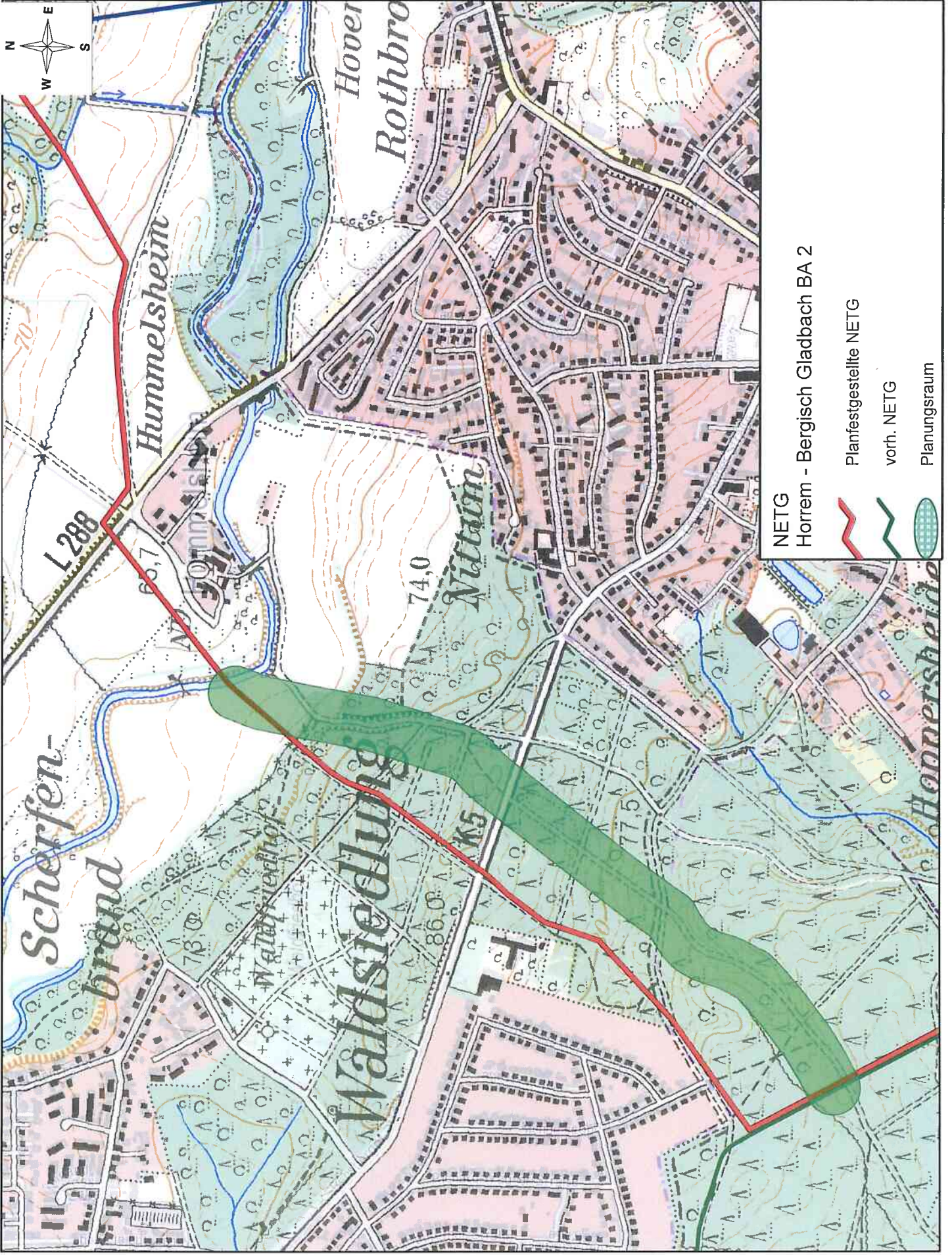
Mit freundlichen Grüßen
NORDRHEINISCHE ERDGASTRANSPORTLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH & Co.KG





Frank Rathlev



Markus Graf



NETG
Horrem - Bergisch Gladbach BA 2

-  Planfestgestellte NETG
-  vorh. NETG
-  Planungsraum